

# Entnazifizierung in Südbaden (1): Verfahren

Arbeitsblatt 5 G

Ab dem 29. März 1947 gab es eine badische 'Landesverordnung über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus'.

Anfang März 1947 fasste das badische 'Staatskommissariat für politische Säuberung' diese neue Verordnung und die Vorgeschichte der Verordnung zusammen.

## Aufgabe

1 Was ist der zentrale Unterschied zwischen der Entnazifizierung vor und nach dem 29. März 1947?

2 Wie findest Du die Kriterien, die die neue Landesverordnung für Strafen vorsah?

- 1 "Früher musste man einen Fragebogen über seine politische Vergangenheit ausfüllen. In jedem badischen Landkreis gab es einen Untersuchungsausschuss. Dieser Untersuchungsausschuss prüfte dann den Fragebogen und suchte weitere Informationen zu dem Fall.
- 5 Das Ergebnis der Prüfung legte der Untersuchungsausschuss der Verwaltung des Landes Baden vor. Die Verwaltung legte das Urteil fest. Die französische Militär-Regierung musste dieses Urteil bestätigen.

Es gab aber keine gemeinsamen Regeln für die verschiedenen Untersuchungsausschüsse. Deshalb gab es große Unterschiede bei den Urteilen.

10 Die Landesverordnung vom 29. März 1947 legt jetzt fest, welche Strafen es gibt, wenn jemand schuldig ist. Andere Strafen gibt es nicht.

Vorher muss der Untersuchungsausschuss entscheiden, wie groß die Schuld ist. Dafür kommt es auf verschiedene Dinge an. Zum Beispiel:

- Ist jemand freiwillig Mitglied der NSDAP geworden?
- 15 - Ist jemand Mitglied der NSDAP geworden, weil er dann leichter Arbeit gefunden hat?
- Wann ist jemand Mitglied der NSDAP geworden? 1933 konnte man noch nicht sicher sein, was die Nazis später machen würden. Bis 1938 wusste man, dass die Nazis Verbrecher sind, dass sie Konzentrationslager bauen und dass sie die Juden verfolgen. Wer also später Mitglied der NSDAP wurde, wusste, wer die Nazis sind.
- 20 - Wenn jemand in der NSDAP ein Amt hatte: Hat er oder sie das Amt freiwillig übernommen? Oder hat es Druck gegeben, das Amt zu übernehmen?

Wichtig ist, wie sich jemand insgesamt von 1933 bis 1945 verhalten hat. Es kommt nicht auf eine einzelne Tat an.

Bei den Strafen muss man auch daran denken, was sie für die Familie des Beschuldigten  
25 bedeuten." (252 Wörter)

Auf der Basis von: Staatsarchiv Freiburg, C 5/1 Nr. 1321, Bilder 203-205 ([Digitalisat](#)).

Arbeitskreis für Landeskunde/Landesgeschichte an der ZSL-Regionalstelle Freiburg

[www.landeskunde-bw.de](http://www.landeskunde-bw.de)